

# **Verbandssatzung**

## **des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)**

1. Die Gemeinde Aschenhausen,
2. die Gemeinde Belrieth,
3. die Gemeinde Einhausen,
4. die Gemeinde Ellingshausen,
5. die Gemeinde Erbenhausen
6. die Gemeinde Frankenheim,
7. die Gemeinde Friedelshausen,
8. die Gemeinde Grabfeld
9. die Gemeinde Henneberg,
10. die Stadt Meiningen
11. die Gemeinde Hümpfershausen,
12. die Gemeinde Leutersdorf,
13. die Gemeinde Mehmels,
14. die Gemeinde Melpers
15. die Gemeinde Metzels,
16. die Gemeinde Neubrunn,
17. die Gemeinde Oberkatz,
18. die Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal,
19. die Gemeinde Oepfershausen,
20. die Gemeinde Rippershausen,
21. die Gemeinde Ritschenhausen,
22. die Stadt Römhild,
23. die Gemeinde Schwallungen,
24. die Gemeinde Stepfershausen,
25. die Gemeinde Untermaßfeld,
26. die Gemeinde Unterkatz
27. die Gemeinde Unterweid
28. die Gemeinde Utendorf,
29. die Gemeinde Vachdorf,
30. die Gemeinde Wahns,
31. die Gemeinde Wallbach,
32. die Gemeinde Walldorf,
33. die Stadt Wasungen,
34. die Gemeinde Wölfershausen

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit -ThürKGG- vom 10.10.2001 (Thür GVBl S.290 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

**Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA)**

(2) Sitz ist Meiningen

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder im **Bereich Wasserversorgung** sind die Städte und Gemeinden Aschenhausen, Belrieth, Einhausen, Ellingshausen, Erbenhausen, Frankenheim, Friedelshausen, Grabfeld für OT Bauerbach, für OT Bibra, für OT Exdorf, für OT Jüchsen, für OT Nordheim, für OT Obendorf, für OT Queienfeld, für OT Rentwertshausen, für OT Schwickershausen, für OT Wolfmannshausen, Henneberg, Stadt Meiningen für OT Herpf, Hümpfershausen, Leutersdorf, Mehmels, Melpers, Metzels, Neubrunn, Oberkatz, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oepfershausen, Rippershausen, Ritschenhausen, Römhild für OT Haina, für OT Sülzdorf, für OT Mendhausen, für OT Milz, für OT Hindfeld, für OT Römhild, für OT Westenfild, Schwallungen, Stepfershausen, Unterkatz, Untermaßfeld, Unterweid, Utendorf, Vachdorf, Wahns, Wallbach, Walldorf, Wasungen und Wölfershausen.

Verbandsmitglieder im **Bereich Abwasserentsorgung** sind die Städte und Gemeinden Aschenhausen, Belrieth, Einhausen, Ellingshausen, Erbenhausen, Frankenheim, Friedelshausen, Grabfeld für OT Bauerbach, für OT Bibra, für OT Exdorf, für OT Jüchsen, für OT Nordheim, für OT Obendorf, für OT Queienfeld, für OT Rentwertshausen, für OT Schwickershausen, für OT Wolfmannshausen, Henneberg, Stadt Meiningen für OT Herpf, Hümpfershausen, Leutersdorf, Mehmels, Melpers, Metzels, Neubrunn, Oberkatz, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oepfershausen, Rippershausen, Ritschenhausen, Römhild für OT Haina, für OT Sülzdorf, für OT Mendhausen, für OT Westenfild, Schwallungen, Stepfershausen, Unterkatz, Untermaßfeld, Unterweid, Utendorf, Vachdorf, Wahns, Wallbach, Walldorf, Wasungen und Wölfershausen.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4 Aufgabe des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu erhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,

5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,

6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,

7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,

alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet ein Ver- oder Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verbands- und Werkausschuss.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, zuzüglich je 1 Stimme pro angefangene 1000 Einwohner. Maßgeblich sind die Einwohner, die der jährlichen Schlüsselzuweisung des Landes zu Grunde gelegt werden.

(3) Stimmberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder nur in dem Bereich, in welchem sie nach § 4 einen Auftrag an den Zweckverband erteilt haben.

(4) Der Bürgermeister kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

## **§ 7 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 8 Verbands- und Werkausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbands- und Werkausschuss der aus 7 Mitgliedern zuzüglich Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter besteht.

(2) Der Verbands- und Werkausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbands- und Werkausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.

## **§ 8 a** **Aufgaben des Verbraucherbeirates**

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunlabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

## **§ 8 b** **Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

(1) Der Verbraucherbeirat hat 9 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 7 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 2 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

- (a) mindestens 18 Jahre alt sein und
- (b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden haben, die den sachkundigen Bürger vorschlagen.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

(2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

(3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden 7 Stellvertreter für jeden der unter (1) genannten 7 sachkundigen Bürger.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirates auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

## **§ 8 c** **Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates**

(1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirates muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirates erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

(3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

(4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 8b Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.

(6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.

(7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

## **§ 9 Verbandswirtschaft**

Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Näheres regelt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfes**

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen und für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder die entsprechende Menge des vorangegangenen Jahres.

## **§ 11 Austritt**

(1) Beabsichtigt ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband auszutreten, so bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Zweckverband.

(2) Voraussetzungen für den Austritt sind u.a., dass die Aufgabenerfüllung in dem herauszulösenden Gebiet gewährleistet ist und vor dem 31.12. eine Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen wird, in der folgendes zu regeln ist:

- Übernahme von Vermögen, Schulden sowie Personal
- Erfüllung von sonstigen Ausgleichsverpflichtungen

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 38 ff. des Thüringer Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

## **§ 12 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im „Amtsblatt des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)“ veröffentlicht.

## **§ 13 Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 01.06.2015

gezeichnet und gesiegelt  
alle 34 Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden